

Nico De Federicis

Kants Theorie der Demokratie

Kant war einer der wenigen deutschen großen Philosophen, der für den Republikanismus eintrat. Das kulturelle Klima in Preußen zur Zeit der Aufklärung und die Begeisterung Kants für die Politik der Französischen Revolution, ebenso wie das politische Denken von Rousseau, das den Ausgangspunkt für seine Moraltheorie bildete, spielte dabei sicherlich eine Rolle. Dennoch wird Kants Republikanismus im Allgemeinen der Geschichte des klassischen Liberalismus zugeschrieben.

Nichtsdestoweniger zeigt eine sorgfältige Analyse Kants politischer Schriften, dass eine konkrete Notwendigkeit besteht, die allgemeine Annahme zu überarbeiten, die all diesen Deutungen zugrunde liegt, das heißt, dass Kant seine politische Philosophie auf den konstitutionellen Liberalismus beschränkte, und damit das moderne Konzept von Demokratie mit seinen Auswirkungen auf die volle politische Gleichheit unter Staatsbürgern verwarf. Das Fehlen von Klarheit in den meisten kantischen Schriften über Politik und den Staat ist uns sicher nicht behilflich bei unseren Bemühungen, sein Denken zu diesem Thema zu definieren, aber es gibt eine echte Alternative, um vergangene Interpretationen in Frage zu stellen, die sich vor allem auf Kants eigene Texte konzentriert. Ich werde die These verteidigen, dass in den 90-er Jahren sein Republikanismus das Profil einer liberalen Demokratie angenommen hat.

1

Zunächst wäre ein korrektes Verstehen der Natur von Kants Republikanismus grundlegend, um bestimmte Missverständnisse aus dem Weg zu räumen. Wir müssen mit der Voraussetzung beginnen, dass diese These nicht die gesamte Bandbreite Kants politischer Schriften umfassen kann, deren Ursprung und Entwicklung höchst komplex und zum Teil kontrastierend zu sein scheint. Was diese Arbeit aufzeigen wird, ist die Entwicklung in Kants Konzept vom Republikanismus (vor allem zwischen 1793 und 1795), an deren Ende die grundlegende Struktur seiner Staatsidee, nämlich seine Theorie von einer republikanischen Regierung, spiegelbildlich nah an unsere zeitgenössischen Auffassung von Demokratie heranreicht.

Nico De Federicis, Università di Pisa, nico.defedericis@unipi.it

<https://doi.org/10.1515/9783110467888-249>

Der Weg zu einer republikanischen Regierung ist in Kants Texten von Mitte der 60-er bis zu den 80-er Jahren dargelegt. Dennoch ist zum besseren Verständnis dieses Konzepts eine Voraussetzung nötig, das heißt, wir müssen annehmen, dass Kants politische Theorie vollkommen verständlich wird, wenn sie auf der Grundlage seiner transzendentalen Philosophie ausgelegt wird. Akzeptiert man diese These oder nicht, dass Kants politisches Denken eine Anwendung einer „theoretischen Rechtslehre“¹ ist, muss zwangsläufig davon ausgegangen werden, dass der philosophische Kern seiner Lehre von einer reinen Moralphilosophie abhängt – oder mit den Worten Kants – einer „Metaphysik der Sitten“. Diese These sollte jedoch in den 1790-er Jahren im Lichte der letzten Phase der transzendentalen Philosophie neuinterpretiert und verfeinert werden, die die dritte Grundsatzfrage in Kants Kritik in Frage stellte, welche die Vertretbarkeit von Vernunft geprägter Hoffnung, sowie das Problem des sittlichen Fortschritts der Menschheit betrifft. Außerdem beschäftigt sich die politische Anwendung der kritischen Philosophie mit der Frage einer Gemeinschaft von intelligiblen Wesen, bezugnehmend auf das Konzept des „Reiches der Zwecke“,² das heißt einer politischen Ordnung, die fähig ist, ihre eigene moralisch-rechtliche Legitimität zu gründen, beginnend mit den Prinzipien der menschlichen Freiheit und des gegenseitigen Respekts, was zur Realisierung eines souveränen Staates führt, der allen vernünftig Handelnden äußere Freiheit garantiert.

2

Der grundlegende Text, um Kants demokratischen Republikanismus und dessen Rolle in der Idealtheorie der Politik verstehen zu helfen, ist seine 1795 erschienene Schrift *Zum ewigen Frieden*. In diesem Werk konzentriert sich Kants Perspektive aus praktischer Sicht auf die Rolle von rein rationalen Wesen, und entwickelt dabei eines der Hauptthemen seiner Moraltheorie. Außerdem kommt die Schrift auf ein Grundproblem zurück, das zuerst in der *Grundlegung* – das heißt, der Idee des Reiches der Zwecke – diskutiert wurde, und nun neuerlich in einer langen Fußnote zu Beginn des Ersten Definitivartikels auftaucht.

In seiner Argumentation bezüglich der rationalen Prinzipien einer bürgerlichen Gesellschaft, die seiner Meinung nach die Grundrechte der Menschen, Untertanen und Bürger ausmachen, behauptet Kant:

1 Kant: ZeF, AA 08: 370.

2 Kant: GMS, AA 04: 433.

Die Gültigkeit dieser angeboren, zur Menschheit notwendig gehörenden und unveräußerlichen Rechte wird durch das Princip der rechtlichen Verhältnisse des Menschen selbst zu höheren Wesen (wenn er sich solche denkt) bestätigt und erhoben, indem er sich nach eben denselben Grundsätzen auch als Staatsbürger einer übersinnlichen Welt vorstellt.³

Hier entwickelt und betont Kant die Idee, dass Menschen noumenale Subjekte sind, das heißt Individuen, die das Recht für sich beanspruchen, gleiches Ansehen und Respekt zu verdienen. Tatsächlich besteht eine politische Gemeinschaft aus einer Gesamtheit von vernünftigen Wesen deren wesentliche Natur sich in individueller Freiheit ausdrückt, die auf ebenbürtige Freiheit Anspruch erhebt.

Kant hatte zu einem früheren Zeitpunkt in seinem Aufsatz aus dem Jahr 1793 *Über den Gemeinspruch* die Notwendigkeit aufgezeigt, die bürgerliche Gesellschaft auf eine Reihe von rein vernünftige Grundsätze zu gründen, indem er drei „a priori Prinzipien“ bezüglich der Idee von Republik forderte: 1) die *Freiheit* der Menschen; 2) die *Gleichheit* der Untertanen; 3) die *Selbstständigkeit* der Staatsbürger.⁴ Um zu verstehen, wie wahrhaft innovativ dieses politische Profil 1795 war, ist es wichtig, das dritte Prinzip, das sich mit der Staatsbürgerschaft beschäftigt, zu analysieren. In *Über den Gemeinspruch* verknüpft Kant die Eigenschaft, ein aktiver Bürger zu sein, mit der Bedingung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit (*sibisufficiencia*):

In dem Punkte der Gesetzgebung selbst sind Alle, die *unter* schon vorhandenen öffentlichen Gesetzen frei und gleich sind, doch nicht, was das Recht betrifft, diese Gesetze zu geben, alle für gleich zu achten. Diejenigen, welche dieses Rechts nicht fähig sind, sind gleichwohl [...] der Befolgung dieser Gesetze unterworfen, und dadurch des Schutzes nach denselben theilhaftig; nur nicht als *Bürger*, sondern als *Schutzgenossen*.⁵

Derjenige nun, welcher das Stimmrecht in dieser Gesetzgebung hat, heißt ein *Bürger* (citoyen, d. i. *Staatsbürger*, nicht Stadtbürger, bourgeois). Die dazu erforderliche Qualität ist außer der *natürlichen* (daß es kein Kind, kein Weib sei), die einzige: daß er *sein eigener Herr* (sui iuris) sei, mithin irgend ein *Eigenthum* habe (wozu auch jede Kunst, Handwerk oder schöne Kunst oder Wissenschaft gezählt werden kann), welches ihn ernährt [...].⁶

Das Prinzip, das hier verteidigt wird, ist, dass ein Mensch von nichts Anderem als von seinem eigenen freien Willen abhängig sein sollte; so lautet die These des klassischen Liberalismus, für den Eigentum die notwendige Voraussetzung bleibt, um für sich selbst die Unabhängigkeit vom Willen der Anderen zu sichern.

³ Kant: ZeF, AA 08: 350.

⁴ Kant: TP, AA 08: 290.

⁵ Kant: TP, AA 08: 294.

⁶ Kant: TP, AA 08: 295..

Und doch veränderte sich Kants Denken kaum zwei Jahre später und im Ersten Definitivartikel ergibt sich eine völlig neue Perspektive. Aus diesem Grund stimmt Kants Vision von Republikanismus nicht mit der Tradition des 18. Jahrhunderts überein, derzufolge die Vertreter des Staates durch ein eingeschränktes Stimmrecht gewählt werden, und welche negierte, dass republikanische Freiheit mit der vollkommenen Freiheit des Volkes gleichbedeutend war, was wiederum politische Autonomie und somit das allgemeine Wahlrecht beinhaltet. Kant selbst akzeptierte diese Interpretation 1793, wenn auch unter Einfügung vieler Elemente der republikanischen Bürgerbeteiligung. Indes, als er *Zum ewigen Frieden* schrieb, schien er die Idee komplett verworfen zu haben, und zum modernen Konzept von Demokratie gelangt zu sein, und seine *a priori* Prinzipien von drei auf zwei reduziert zu haben: Freiheit und Gleichheit.

Demnach werden die Grundprinzipien im Vernunftstaat in *Zum ewigen Frieden*: 1) die *Freiheit* der Menschen; 2) die *Abhängigkeit* aller als Untertanen; 3) die *Gleichheit* aller als Staatsbürger.⁷ Wenn wir die Sequenz dieser drei Prinzipien analysieren, ist Freiheit scheinbar gleichzusetzen mit dem Prinzip von Freiheit wie sie in *Über den Gemeinspruch* beschrieben wurde. Tatsächlich würde eine Variation sogar das erste Prinzip betreffen: Freiheit wird klar identifiziert mit politischer Autonomie, als der Selbstdarstellung des Volkes.⁸ Indem er das bloß negative Konzept von Freiheit kritisiert, beansprucht Kant inhaltlich politische Freiheit.⁹ Abhängigkeit ist ein neues Konzept, aber es ist klar, dass der Zustand von Abhängigkeit „von einer einzigen gemeinsamen Gesetzgebung (als Untertanen)“¹⁰ nichts Anderes bedeutet als ‚gleich‘ zu sein als Subjekte vor dem Gesetz.

Eben so ist äußere (rechtliche) *Gleichheit* in einem Staate dasjenige Verhältnis der Staatsbürger, nach welchem Keiner den andern wozu rechtlich verbinden kann, ohne daß er sich zugleich dem Gesetz unterwirft, von diesem wechselseitig auf dieselbe Art auch verbunden werden zu *können*.¹¹

Somit definiert Kant hier Gleichheit als die Gegenseitigkeit der rechtlichen Verpflichtung dem Staat gegenüber, nämlich, dass alle vom selben öffentlichen Gesetz unterworfen sind. Es geht hier um dieselbe Art von Gleichheit, die im *Gemeinspruch* zwei Jahre davor beschrieben wurde, nämlich die gesetzliche Gleichheit, die die Rechtsstaatlichkeit bestimmt. Folglich erörtert Kant eine *erste*

7 Vgl. Kant: ZeF, AA 08: 349f.

8 Vgl. Kant: ZeF, AA 08: 350.

9 Vgl. Kant: VATP, AA 23: 136.

10 Kant: ZeF, AA 08: 350.

11 Kant: ZeF, AA 08: 350.

Bedeutung von Gleichheit, die das Wesen all jener beschreibt, die an einem Gesellschaftsvertrag teilhaben. Deshalb betont Kant weiter unten im selben Absatz: „vom Princip der *rechtlichen* Abhängigkeit, da dieses schon in dem Begriffe einer Staatsverfassung überhaupt liegt, bedarf es keiner Erklärung“.¹²

Allerdings liegt das innovativste Element in der zweiten und unterschiedlichen Bedeutung, die Kant der Gleichheit zuschreibt (das heißt dem dritten Prinzip), die sich auf Staatsbürger bezieht, so dass es nicht länger um eine gesetzliche sondern um eine politische Gleichheit geht. Eine solche Bedeutung wurde explizit im Aufsatz aus dem Jahr 1793 ausgeschlossen, wo sie auf der Grundlage des Prinzips der „Selbstständigkeit“ verworfen wurde; jetzt wird sie stattdessen offen akzeptiert. Mit Bezug auf das dritte a priori-Prinzip, behauptet Kant, dass es ein Gesetz der Gleichheit für alle gibt, die „als Staatsbürger“ gemeinsamen Rechtsvorschriften unterliegen. In der Fußnote stellt er seine beabsichtigte Bedeutung klar:

Was in Ansehung des erhabensten Weltwesens außer Gott, welches ich mir etwa denken möchte (einen großen Äon), das Princip der Gleichheit betrifft, so ist kein Grund da, warum ich, wenn ich in meinem Posten meine Pflicht thue, wie jener Äon es in dem seinigen, mir bloß die Pflicht zu gehorchen, jenem aber das Recht zu befehlen zukommen solle.¹³

Was ist Gleichheit von nun an? Kant beschreibt seine eigene Idee einer reinen übersinnlichen Welt, und verweist explizit auf dieses noumenale Reich, wenn er den Anspruch erhebt, dass angeborene Rechte zu den juridischen (das heißt äußeren) Beziehungen unter intelligenten Wesen gehören, so dass diese auch im Fall von Beziehungen von Menschen mit anderen höheren Wesen bestätigt werden, insoweit sie alle einander als Bürger einer vernünftigen Welt betrachten. So diese Welt ist nichts anderes als die noumenale Welt, in der intelligent Handelnde miteinander in einer vernünftigen Gemeinschaft verbunden sind, in der sie als Selbstzweck und nicht nur als Mittel gedacht werden.¹⁴ Dementsprechend funktioniert das sittliche Ideal, das von Kant für seine Moraltheorie in der *Grundlegung* gewählt wird, in *Zum ewigen Frieden* für die politische Theorie. Und die ‚Republik‘ (in ihrer rein rationalen Version) liefert ein exaktes Bild von dieser metaphysischen Perspektive in der Politik.

Der Beweis, dass in *Zum ewigen Frieden* Kants Strategie zwei Konzepte von Gleichheit vereint, und dabei die Anzahl von Prinzipien, die ‚angeborene Rechte‘ sind, reduziert, lässt sich aus der oben beschriebenen Zeile herauslesen, die sich

¹² Kant: ZeF, AA 08: 350.

¹³ Kant: ZeF, AA 08: 350.

¹⁴ Vgl. Kant: GMS, AA 04: 434.

auf die erste Bedeutung von Gleichheit bezieht: Kant erhebt Anspruch darauf, dass die rechtliche Gleichheit ein „Verhältniß der Staatsbürger“¹⁵ ist. Der Begriff *Staatsbürger* ist grundlegend. ‚Staatsbürger‘ ist ein politischer Akteur in einem Staat, dem das Wahlrecht zusteht. Kant unterstreicht, dass in einer Republik alle Staatsangehörigen Staatsbürger sind. Dennoch spricht Kant in dieser Zeile von rechtlicher Gleichheit, wenn er also im Sinn hatte, die politische Zuschreibung auszuschließen, wäre es vielleicht exakter gewesen sich auf ein *Verhältnis der Untertanen* zu beziehen, wenn er das Wort ‚Staatsbürger‘ verwendet.¹⁶

Ein anderer Absatz in *Zum ewigen Frieden* bestätigt diese Lesart. In seiner Diskussion der irenischen Berufung von Republiken, verteidigt Kant seine These, indem er mit dem demokratischen Wesen der politischen Macht argumentiert. Wenn der Staatsbürger durch seine Vertreter im Parlament entscheidet „ob Krieg sein solle, oder nicht“, angesichts der Tatsache, dass jene die schrecklichen Folgen einer solchen Entscheidung zu tragen haben, wird sich eine republikanische Regierung selten leicht für einen Krieg entscheiden. Ist dagegen in „einer Verfassung, wo der *Untertan nicht Staatsbürger*, die also *nicht republikanisch* ist“,¹⁷ das Staatsoberhaupt befugt, Entscheidungen zu treffen ohne die öffentliche Meinung miteinzubeziehen, wird jenes immer seine eigenen Interessen der Sicherheit seines Volkes voranstellen, und sich dabei benehmen, als sei es der *Eigentümer* und nicht ein *Staatsgenosse* dieses Staates. Kant evoziert hier offen den Begriff des Despotismus, bei dem der absolute Alleinherrscher, der den Krieg wählt, keinerlei negative Folgen für seine Entscheidung tragen muss. Aber das grundlegende Element ist Kants Formel: „eine Verfassung, wo der Untertan nicht Staatsbürger, die also nicht republikanisch ist“, woraus zu schließen ist, dass *eine Verfassung, wo der Untertan Staatsbürger ist, also republikanisch ist*.¹⁸

Doch in einer kantischen Republik sind alle Bürger Untertanen, weil alle Mitglieder des Gesellschaftsvertrags dem gleichen öffentlichen Recht unterliegen, so dass Republiken Regierungen sind, in denen die politische Gleichheit der Bürger umgesetzt ist (wie die neue Version des dritten a priori-Prinzips festlegt). Deshalb denkt Kant in *Zum ewigen Frieden*, dass Republikanismus eine wahrhaft demokratische Regierungsform ist, in der alle Rechtssubjekte notwendigerweise aktive Mitglieder der Gesellschaft sind, das heißt freie Bürger mit politischen Rechten, gleich welcher Hautfarbe, sozialen Schicht, Geschlecht, Status, usw. sie angehören.

15 Kant: ZeF, AA 08: 350.

16 Kant: ZeF, AA 08: 350.

17 Kant: ZeF, AA 08: 351. Hvh. d. Verfasser.

18 Vgl. Kant: MS, AA 06: 338.

Außerdem gibt Kant definitiv das Konzept der auf Privateigentum basierenden Staatsbürgerschaft auf zugunsten eines, das auf der moralischen Würde der Menschen als vernünftige Wesen basiert. Wie ich oben bemerkte, stellte *Zum ewigen Frieden* einen Umbruch in Kants politischem Denken dar, die Umwandlung von einer bloß liberalen zu einer demokratischen Form von Republikanismus ähnlich der modernen repräsentativen Anschauung von Demokratie, die auf allgemeinem Wahlrecht und Herrschaft der Gesetzgebungsgewalt basiert, die von Vertretern des Volkes ausgeübt wird.

3

Auf jeden Fall beschäftigt sich die kantische Demokratie nicht mit dem alten Konzept von Demokratie, das heißt mit dem Modell der direkten Demokratie, die explizit in Ersten Definitivartikel als „nothwendig ein Despotismus“¹⁹ kritisiert wird und tatsächlich die schlimmste Staatsform ist. Daher ist es wichtig, besonders vorsichtig zu sein und Kants Sprachgebrauch von politischer Terminologie nicht mit unserem Sprachgebrauch zu verwechseln. Kant verwendet die Sprache der modernen politischen Tradition, wenn er über Republikanismus spricht, und doch vergleicht er die Konzepte der Republik mit der repräsentativen Demokratie.

Gleichzeitig vollzieht er eine Klassifizierung der politischen Formen eines Staats (*civitas*), die zwei verschiedene Gestalten annimmt: die Regierungsform (*forma regiminis*) und die Form der Beherrschung (*forma imperii*). So sollte in der Analyse der einzelnen Staatsformen seine zweistufige Definition in Betracht gezogen werden: die Regierungsform betrifft die „Art, wie der Staat von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch macht“, während die Beherrschungsform nur die Anzahl der Personen betrifft, denen die Herrschergewalt zusteht (ob bloß *eine* Person, oder *einige* angeschlossene Individuen oder *Alle*, die zusammen die bürgerliche Gesellschaft ausmachen). Demzufolge sind Beherrschungsformen „Autokratie, Aristokratie und Demokratie“, wobei hingegen unter den Regierungsformen ‚Republikanismus‘ und ‚Despotismus‘ grundlegend sind. Auf der Grundlage dieser Differenzierung kann Kant behaupten, dass die Herrschaft, die alle miteinbezieht (das heißt Demokratie) von seinem Wesen her despotisch und zwar die schlimmste aller Gewaltherrschaften ist. Daher hat seine Demokratietheorie keine Verbindung mit der direkten Demokratie der Antike, sondern antizipiert vielmehr unser modernes Konzept von Demokratie.

¹⁹ Kant: Zef, AA 08: 352.

Kants These, wie sie in *Zum ewigen Frieden* dargestellt wird, ist beeindruckend. Indem er sich sogar von Rousseau distanziert, der die These vertrat, dass auf das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit reduziert, „sogar die Monarchie selbst Republik ist“, scheint Kant die Idee zu verwerfen, dass eine wahre Republik – das heißt, die Regierungsform, die den Ansprüchen der reinen Vernunft genüge tut – durch monarchische Gewalt aufrecht erhalten werden könnte. Tatsächlich ist innerhalb einer *übersinnlichen Welt* so wie dem vernünftigen Ideal der Republik das Gesetz von Gleichheit festgelegt; daher bestehe kein Grund dafür, einen einzigen Beherrscher zu haben (das heißt eine konkrete individuelle Person, statt einem unpersönlichen Gesetz), der über Untertanen in einer bürgerlichen Gesellschaft regiert, als ein superior über inferiores, und damit die sozialen Bedingungen des Ancien Régime mit seinem erblichen Adelsstand bestätigt. Im Gegensatz dazu kritisiert Kant ab dem Jahr 1793 die sozialen Missstände hart, wenn er behauptet, dass innerhalb einer rechtlichen Gesellschaft kein Platz wäre für Ungleichheiten, außer der zwischen dem imperans (dem öffentlichen Gesetz als Herrscher) und seinen Untertanen (die dem Gesetz unterliegen). In einer vernünftigen bürgerlichen Gesellschaft ist der Herrscher oder Souverän der allgemeine Wille, das Volk selbst (in seiner idealen Darstellung), sodass in einer wahren Republik das Staatsoberhaupt von einem gewählten Präsidenten vertreten werden muss und nicht von einem Erbmonarchen, das heißt von einem Staatsbürger unter gleichen. Als Ergebnis seiner institutionellen Position erwirbt ein solcher Anführer den Rang des höchsten Staatsrichters, aber ohne gegen das Gesetz der Gleichheit zu verstoßen, weil er mit seinem Amtsrücktritt auch den ihm zugewiesenen Rang zurücklegt und „unter das Volk zurücktritt“.²⁰

Demokratische Auslegungen von Republikanismus in *Zum ewigen Frieden* wurden allgemein kritisiert und auf der Grundlage von Kants *Rechtslehre* (1797) verworfen, in dem er das Konzept der wirtschaftlichen „Selbstständigkeit“ wiederaufnimmt, wie bereits in *Über den Gemeinspruch* eingeleitet wurde.²¹ Unerachtet dessen bleibt mein Hauptargument, dass der Aufsatz aus dem Jahr 1795 über den Frieden konzeptuell unabhängig ist von allen anderen Schriften Kants über Recht und Politik. Der Grund dafür liegt in der einzigartigen Natur dieses Textes, der eine politische Anwendung der Transzendentalphilosophie darstellt, wodurch die Sphäre äußerer Freiheit gesichert ist.

²⁰ Kant: ZeF, AA 08: 351.

²¹ Vgl. Kant: MS, AA 06: 314.